

Basisinformationen zum Elterngeld

Formulare zur Beantragung von Elterngeld erhalten Sie in Ihrer Geburtsklinik, bei dem für Sie zuständigen Jugendamt oder online auf der Homepage des Familienministeriums Rheinland-Pfalz unter:

<https://mffjiv.rlp.de/de/themen/familie/gute-zukunft-fuer-alle-kinder-und-eltern/finanzielle-leistungen/elterngeld/>

Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich, wer mit dem Kind in einem Haushalt lebt, es selbst betreut und erzieht und ferner nicht bzw. nicht voll erwerbstätig ist (d. h. bis maximal 32 Wochenstunden). Übersteigt das zu versteuernde Einkommen der Eltern im Kalenderjahr vor der Geburt den Betrag von 300.000,00 €, bzw. bei Alleinerziehenden den Betrag von 250.000,00 € besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Elterngeld

Ausländische Mitbürger/innen (Ausnahme: EU/EWR- Bürger und Schweizer Staatsangehörige, diese sind von der Vorlage befreit), haben Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie einen geeigneten Aufenthaltstitel besitzen. Nähere Informationen erfragen Sie bitte bei der Elterngeldstelle.

Das Elterngeld bemisst sich, vereinfacht dargestellt, am Verdienstaufschlag und kann dann zwischen 65% und 67% des Durchschnittsnettoeinkommens der letzten 12 Monate vor Geburt bzw. vor Eintritt in die Mutterschutzfrist betragen. Geringverdiener mit einem Durchschnitts-Nettoeinkommen von unter 1.000,- € können einen prozentual steigenden Zuschlag erhalten, für Geschwisterkinder gibt es u. U. einen Bonusbetrag.

Sie haben die Möglichkeit, entweder das Basiselterngeld oder das sog. Elterngeld Plus zu beantragen, d. h. aus einem (Lebens-)Monat Basiselterngeld können zwei Elterngeld-Plus Monate generiert werden. Das Elterngeld Plus wird in Höhe von maximal 50% des errechneten Basiselterngeldes gezahlt. Diese Variante lohnt sich insbesondere dann, wenn z. B. noch vor dem 1. Geburtstag des Kindes eine auf längere Dauer angelegte Teilzeittätigkeit aufgenommen wird. Elterngeld Plus kann zudem auch noch nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beantragt werden.

Das Elterngeld beträgt mindestens 300,- € (150,- €) und maximal 1.800,- € (900,- €) monatlich - bei Erfüllung der Voraussetzungen zuzüglich eines Geschwisterbonus in Höhe von mindestens 75,- € (37,50 €) monatlich.

Die Eltern können das Elterngeld sowohl gleichzeitig als auch nacheinander bzw. abwechselnd beziehen. Dabei kann jedes Elternteil seine gewünschte Leistungsart individuell auswählen. Lediglich ab dem 15. Lebensmonat darf es keine Unterbrechung im Leistungsbezug geben.

Die Lebensmonate nach der Geburt des Kindes, in welche die Mutterschutzfrist fällt, gelten grundsätzlich als "von der Mutter in Form von Basiselterngeld verbraucht" d. h. eine Umgehung der Anrechnung von Mutterschaftsleistungen ist nicht möglich. Ebenso ist eine Umwandlung der Leistungsart für diese Monate zu Elterngeld Plus ausgeschlossen.

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/Informationspflicht.php>

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Tel. Zentrale 06132 / 787 - 0
Fax Zentrale 06132 / 787 - 1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de

www.mainz-bingen.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (3 Fußminuten)
- Buslinie 56, 79, 80, 91, 611, 612, 613, 614, 625, 626, 640, 654, 657
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50
BIC MALADE51KOR

Rheinhausen Sparkasse
IBAN DE19 5535 0010 0100 0111 54
BIC MALADE51WOR

Üben beide Elternteile gleichzeitig für mindestens 2 und maximal 4 Lebensmonate eine Teilzeittätigkeit von zwischen 24 und 32 Wochenstunden aus, so können Sie unter bestimmten Voraussetzungen noch jeweils zusätzliche 2 bis 4 Partnerschaftsbonusmonate beantragen.

Antragsteller/Innen die vor der Geburt des Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, bzw. kein Einkommen i. S. d. BEEG erzielt haben, erhalten das Mindestelterngeld.

Wird während des Elterngeldbezuges eine Teilzeittätigkeit ausgeübt, so errechnet sich das Elterngeld anhand der Differenz des Durchschnittsnettoeinkommens vor der Geburt des Kindes zu dem Durchschnittsnetto-Einkommen aus der Teilzeittätigkeit.

Covid-Pandemie

Traten aus Anlass der Covid-Pandemie Einkommensverluste z. B. wegen Kurzarbeit, Quarantäne oder Gewinneinbußen auf, kann der maßgebliche Bemessungszeitraum für die Berechnung des Elterngeldes vor der Geburt des Kindes auf Antrag geändert werden. Die Regelungen gelten für Einkünfte im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.12.2022. Nähere Informationen und Formulare erhalten Sie auf Nachfrage.

Zusatzmonate für Frühgeburten

Bei Geburten zwischen 6 und 16 Wochen vor dem errechneten Termin stehen den Eltern 1 bis 4 zusätzliche Elterngeldmonate (Basiselterngeld) bzw. 2 bis 8 Monate (Elterngeld Plus) zu.

Hierzu ist dem Antrag bei Einreichung ein entsprechender Nachweis über den ursprünglich errechneten Geburtstermin mit beizufügen.

Basisinformationen zu Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung

- ⇒ **gemeinsame Elternzeit** beider Elternteile ist möglich,
Voraussetzung: bestehendes Arbeitsverhältnis
- ⇒ während der Elternzeit besteht u. U. ein **Anspruch auf Teilzeittätigkeit**
Voraussetzung: der Betrieb hat mindestens 15 Beschäftigte und die Arbeitszeit beträgt mindestens 15 Stunden bis maximal 30 Stunden wöchentlich
Antragsfristen: 7 Wochen vor Beginn bzw. 13 Wochen ab dem 3. Geburtstag
- ⇒ **zulässige wöchentliche Arbeitszeit Antragsteller/in** = bis zu 32 Stunden /
(es ist ratsam, Teilzeittätigkeit im Rahmen der Elternzeit zu beantragen, um das ursprüngliche (Vollzeit-) Arbeitsverhältnis zu schützen)
- ⇒ **Aufschiebung von bis zu 2 Jahren Elternzeit** auf einen Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes ist möglich
- ⇒ **Pflicht zur schriftlichen Geltendmachung und Bestätigung der Elternzeit**
Grundsatz: 7 Wochen vor dem geplanten Antritt
Ausnahme: 13 Wochen vor Antritt bei Beantragung ab / nach dem 3. Geburtstag

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiterinnen:
(maßgeblich ist der Familienname des Kindes)**

A – D, O, Q	Frau Jung	06132/787-13210	jung.kerstin@mainz-bingen.de
E – F, U, Y	Frau Schwetje	06132/787-13102	schwetje.ulrike@mainz-bingen.de
G – H	Frau Schmitt	06132/787-13860	schmitt.ute@mainz-bingen.de
I - N	Frau Burkhardt	06132/787-13060	burkhardt.katharina@mainz-bingen.de
P, R, V	Frau Hilsbos	06132/787-13861	hilsbos.sarah@mainz-bingen.de
S, T, W, X, Z	Frau Grimm	06132/787-13190	grimm.tanja@mainz-bingen.de
Beratung allgemein	Frau Mölig	06132/787-13910	moelig.beate@mainz-bingen.de

Sprechzeiten vormittags: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sprechzeiten nachmittags: Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwochvormittag und Freitagnachmittag geschlossen

-persönliche Vorsprachen und Beratungen nur nach vorheriger Terminvereinbarung-

Besucher- und Postanschrift

Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abteilung 13d / Elterngeldstelle
Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein

Stand 11/2023